

KfW Bankengruppe, Postfach 111141, 60046 Frankfurt am Main

Christoph Marloh

22.10.2015

» Ihre Anfrage über fragdenstaat.de vom 05.09.2015
Finanzierung der KfW zur Stabilisierung des ukrainischen Bankensystems

Sehr geehrter Herr Marloh,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage über das Portal fragdenstaat.de vom 05.09.2015. Darin beantragen Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Übersendung von "Prüfungsunterlagen der Compliance-Abteilung darüber, ob der Kredit der KfW Entwicklungsbank an den Einlagensicherungsfonds der Ukraine in Höhe von 200.000.000 EUR der Finanzierung der bisher stattgefundenen oder künftiger Kapitalflucht aus der Ukraine dient".

Wir haben Ihre Frage geprüft und können Ihnen versichern, dass der durch die KfW gewährte Kredit nur der bereits bekannten und veröffentlichten Zwecksetzung dient. Siehe auch: https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen-Details_298368.html

Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung der KfW nach dem IFG, Ihnen Zugang zu Prüfungsunterlagen der Compliance-Abteilung zu gewähren. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die KfW ist eine Bank und als solche grundsätzlich privatrechtlich tätig. Sie ist daher keine Behörde, sondern eine sonstige Bundeseinrichtung im Sinne der Norm. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt das IFG nach § 1 Abs. 1 S. 2 IFG jedoch nur, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die Compliance-Abteilung der KfW und ihre Aufgaben gehören nicht zu den öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben der KfW. Der Anwendungsbereich des IFG ist daher nicht eröffnet.

KfW

Selbst wenn man – entgegen unserer Ansicht – davon ausgehen würde, dass die KfW grundsätzlich nach dem IFG zur Auskunft verpflichtet wäre, bestünde kein Anspruch auf Übersendung der von Ihnen erbetenen Unterlagen. Berichte der Compliance-Abteilung der KfW sind grundsätzlich vertraulich und stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, weshalb Ihr Antrag wegen des gebotenen Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 6 Nr. 2 IFG abzulehnen wäre.

Wir hoffen Ihnen mit unserer Antwort weitergeholfen zu haben und verbleiben
Mit freundlichen Grüßen

